



Vermessungen/ einfache Absteckung der Liegenschaftskarte in Land- und Forstwirtschaft

Merkblatt für Auftraggeber und Nachbarn

Wird durch technisch fachkundiges Personal (z.B. eines Forstbetriebes oder auch Vermesser) die Liegenschaftskarte abgesteckt, haben diese Punkte keine rechtliche Relevanz! Denn es werden in diesem Fall nicht die tatsächlichen Grenzpunkte abgesteckt. **Die Grenzen bestimmen sich nach den Liegenschaftskatasterakten.** Diese Akten führten zur Darstellung der (heute digitalen) Flurkarte. **Die Karte ist damit aber lediglich das Abbild der grenznachweisenden Dokumente.** In der Karte enthalten sind alle historischen Ungenauigkeiten des Kartenmaßstabes der in Sachsen i.d.R. 1:2730 betrug (0,5 - 5m). Zur Kartenungenauigkeit kommt noch die Ungenauigkeit des jeweiligen Messsystems hinzu! In der Regel hat diese einen im Vergleich zur Karte unbedeutenden Betrag von ca. 1-3cm bei GPS und 1cm bei Einsatz eines Tachymeter.

Ein Vergleich zum Sachverhalt:

Man stelle sich einen Sack voller Pflanzensamen vor. Auf der Verpackung sind u.a. die Samenkörner abgebildet. Wenn man die Samen in die Erde bringt wächst daraus etwas Brauchbares. Das ist logisch. **Doch wer käme auf die Idee das Abbild der Pflanzen von der Verpackung in den Boden zu sähen?**

Nur durch Vermessungen nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz kann durch Auswertung der Liegenschaftskatasterakten eine Grenze festgelegt, überprüft oder abgesteckt werden. Eine solche Vermessung dürfen nur bestimmte Behörden und die in Sachsen tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durchführen. Auf keinen Fall dürfen selbsttätig Grenzmarken, Steine oder ähnliche Markierungen gesetzt werden. Dies wäre eine Ordnungswidrigkeit bei der bis zu 25T€ Strafe drohen!